

Hauptsatzung (alte Fassung)	Hauptsatzung (geänderte Fassung)	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.</p> <p>(2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ veröffentlicht.</p> <p>(3) Neben die Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann zusätzlich auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses und in den dazu geeigneten städtischen Einrichtungen innerhalb der Stadtbezirke treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <b>Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung über das zuzustellende Schriftstück an der amtlichen Bekanntmachungstafel (sog. Schwarzes Brett) im Neuen Rathaus, Trammplatz 1, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</b></p>	<p>Verfahrensregelung für öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 S. 1 VwZG (Bestimmung einer allgemeinen Aushangstelle)</p>

	<p>(5) Ergänzend soll der Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover zugänglich gemacht werden. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b> <b>Film- und Tonaufnahmen</b> <b>in öffentlichen Sitzungen des Rates</b></p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Umsetzung des § 27a VwVfG</p> <p>Umsetzung des in § 64 Abs. 2 NKomVG n.F. verankerten Erfordernisses der Zulassung der Medienöffentlichkeit in Sitzungen des Rates durch die Hauptsatzung. Der Wortlaut orientiert sich am Muster-Vorschlag des Nds. Städtetags.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Information der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister <b>informiert</b> die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen <b>informieren</b>. Die <b>Information</b> ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p>	<p>Anpassung entsprechend Wortlaut des § 85 Abs. 5 NKomVG („Unterrichtung“ wird durch „Information“ ersetzt)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen</b></p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 88.000 Euro voraussichtlich übersteigt,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 199.000 Euro übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 199.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</li> <li>4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 12.000 Euro übersteigt,</li> <li>5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen</b></p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von <b>95.000 Euro</b> voraussichtlich übersteigt,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>214.000 Euro</b> übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>214.000 Euro</b> übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</li> <li>4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von <b>13.000 Euro</b> übersteigt,</li> <li>5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>4.000 Euro</b> übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</li> </ol>	<p>Anpassung an die Preisentwicklung entsprechend Ziffer 1.3 des Anhangs zur Hauptsatzung sowie der Betragsfestlegungen zu Ziffer 1.2.3 des Anhangs</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</li> <li>b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),</li> <li>c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG,</li> <li>d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.</li> </ol> <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</li> <li>b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),</li> <li>c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 <b>Satz 1</b> Nr. 3 NKomVG,</li> <li>d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.</li> </ol> <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p>	<p>Präzisierung der Verweisung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</li> <li>(2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung.</li> <li>(3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <i>unverändert</i></li> <li>(2) <i>unverändert</i></li> <li>(3) <i>unverändert</i></li> </ol>	

<p>Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.</p> <p>(4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 100.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.</p> <p>(5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.</p> <p>(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese oder dieser kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.</p>	<p>(4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von <b>108.000 EURO</b> für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.</p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) <i>unverändert</i></p> <p><b>(7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht vertreten.</b></p>	<p>Anpassung an die Preisentwicklung entsprechend Ziffer 1.3 des Anhangs zur Hauptsatzung sowie der Betragsfestlegungen zu Ziffer 1.2.4 des Anhangs</p> <p>entspricht § 81 Abs. 4 NKomVG n.F.</p>
--	---	---